

EINKAUFSDINGUNGEN

der Fa. **WIPA GmbH**

Zur ausschließlichen Verwendung gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Fa. **WIPA GmbH** wird im folgenden Text als nur noch als AG bezeichnet!

1 MABGEBENDE BEZIEHUNGEN

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferanten und AG richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde, es sei denn, AG hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen durch AG gelten nicht als Zustimmung zu abweichenden Vertragsbedingungen.

Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

2 BESTELLUNG

- 2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Der Abschluss von Lieferverträgen (Bestellung und Annahme) sowie Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
- 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf Bestellungen oder Lieferabrufe von AG unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche, zu antworten. Sein Schweigen gilt als Zustimmung bzw. Annahme der Bestellung.
- 2.3 AG kann jederzeit Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Sofern dadurch die vereinbarten Lieferfristen nicht mehr eingehalten werden können, oder die Notwendigkeit einer Erhöhung der vereinbarten Preise verbunden ist, so hat der Lieferant AG unverzüglich darauf hinzuweisen und einen angemessenen Vorschlag hinsichtlich Lieferfrist und/oder Preiserhöhung schriftlich zu unterbreiten. Andernfalls gelten die ursprünglich vereinbarten Lieferfristen und Preise auch für den abgeänderten Auftrag.
- 2.4 Im Falle des Abschlusses von Rahmenverträgen sind die darin genannten voraussichtlichen Abnahmemengen unverbindlich. AG ist daher berechtigt, auch geringere Mengen abzunehmen oder die Geschäftsverbindung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu beenden.

3 ZAHLUNG, RECHNUNG UND LIEFERSCHEIN

- 3.1 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung.
- 3.2 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 3.3 Bei mangelhafter Lieferung ist AG berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erfüllung zurückzuhalten.
- 3.4 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AG nicht berechtigt, seine Forderungen gegen AG abzutreten, oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen AG entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so kann AG jedoch nach eigener Wahl mit schuldbefreiender Wirkung sowohl an den Lieferanten, als auch an den Dritten, an den die Forderung abgetreten worden ist, leisten.
- 3.5 Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung an das zu beliefernde Werk zu senden. Sie muss – bei sonstiger Nichtfälligkeit – Lieferantenummer, Nummer und Datum der Bestellung (bzw. des Einkaufsabschlusses und Lieferabrufes), Zusatz, Zusatzdaten des Bestellers (Kontierung), Umsatzsteueridentifikationsnummer bei grenzüberschreitenden Lieferungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Abladestelle, Nummer

und Datum des Lieferscheins und Menge der berechneten Waren enthalten. Die Rechnung darf sich nur auf einen Lieferschein beziehen.

- 3.6 Ist vereinbart, dass der Lieferant auch Teilzeichnungen legen darf, wird für die einzelnen innerhalb einer vereinbarten Skontofrist bezahlten Teil- und Schlussrechnungen ein Skonto auch dann gewährt, wenn die Bezahlung einer anderen Teilrechnung nicht innerhalb der vereinbarten Skontofrist liegt.

4 QUALITÄTSSICHERUNG – DURCHFÜHRUNG EINES QUALITÄTSMANAGEMENTS

Zur Sicherstellung einer einwandfreien und gleichbleibenden Qualität der Produkte verpflichtet sich der Lieferant zur permanenten Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems mindestens auf Basis der EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung. Der Lieferant ist für die Entwicklung seiner Unterauftragnehmer voll verantwortlich. Vergibt der Lieferant Aufträge an Unterauftragnehmer, müssen die Forderungen dieser Richtlinien auch durch den Unterauftragnehmer erfüllt werden. Der Wechsel eines Unterauftragnehmers ist AG rechtzeitig anzumelden und freigabepflichtig. AG behält sich vor, auch Unterauftragnehmer zu auditieren. Hierdurch ist der Lieferant jedoch nicht von seiner Verantwortung dem Unterauftragnehmer gegenüber entbunden.

5 QUALITÄT UND DOKUMENTATION

- 5.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von AG. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- 5.2 Der Lieferant muss darüber hinaus in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte festhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mängelfreie Herstellung der Lieferungen gesichert wurde. Diese Nachweise sind mind. 15 Jahre aufzubewahren und AG bei Bedarf vorzulegen. Der Lieferant ist zur Verkürzung der Aufbewahrungsdauer der Nachweise berechtigt, wenn er Gefahren für Leben und Gesundheit beim Gebrauch der Produkte ausschließen und nachweisen kann. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

6 ABWEICHUNGSERLAUBNIS

Der Lieferant hat zeichnungs- und spezifikationskonform zu liefern. Sollte der Lieferant dazu vorübergehend aufgrund geringer Abweichungen nicht in der Lage sein, besteht die Möglichkeit, einen schriftlichen Antrag auf Abweichungserlaubnis an AG zu richten. Abweichungen können nur dann genehmigt werden, wenn Sicherheit, Funktion und Lebensdauer der Teile nicht beeinträchtigt sind.

Der Antrag wird von AG auf seine Tragweite geprüft. Eine schriftliche Stellungnahme erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist. Abweichungserlaubnisse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit immer der Schriftform und sind auf eine bestimmte Anzahl von Teilen oder einen bestimmten Lieferzeitraum beschränkt.

Der Antrag auf Abweichungserlaubnis muss folgende Punkte enthalten:

- Teilebenennung, Teile Nr., Änderungsstand
- Art und Umfang der Abweichung (mit Skizze)
- Bei Werkstoffabweichungen die genauen Spezifikationen / Analysen
- Stückzahl bzw. Lieferzeitraum, die von der Abweichung betroffen sind

Eine Freigabe durch AG entbindet den Lieferanten nicht aus seiner Verantwortung. In jedem Fall ist AG vor Versendung einer Lieferung nichtkonformer Teile schriftlich / elektronisch über die Abweichungen zu informieren und die schriftliche / elektronische Genehmigung durch AG einzuholen.

7 KENNZEICHNUNG UND RÜCKVERFOLGUNG

AG erwartet vom Lieferanten die Teilekennzeichnung laut Bestellung oder Vereinbarung eindeutig hervorzuheben. Die Teilenummern von AG sind eindeutig auf der Verpackung der Ware und auf dem Lieferschein anzuführen.

Prüf- und Versandaufzeichnungen müssen die vereinbarte Kennzeichnung enthalten. Der Lieferant stimmt die Dokumentation der Rückverfolgbarkeit mit AG ab. Änderungen bedürfen ebenfalls der Abstimmung mit AG.

8 PRÜFUNGEN / PRÜFBESCHEINIGUNGEN

Der Lieferant ist verpflichtet, die notwendigen Prüfungen zur Lieferung einwandfreier Qualität durchzuführen, zu dokumentieren und auf Aufforderung von AG kostenlos zur Verfügung zu stellen. Falls vereinbart, muss der Lieferant darüber hinaus pro Lieferung eine Werksbescheinigung gemäß EN 10204 ausstellen und AG unaufgefordert mit den jeweiligen Lieferscheinen. Bei Merkmalen mit besonderer Bedeutung verpflichtet sich der Lieferant, diese Dokumentation auf Anforderung an AG zu übermitteln. Treten durch Überschreitung von Grenzwerten Probleme auf, kann AG in Abstimmung mit dem Lieferanten neue Vorgaben für Prüfbescheinigungen fordern. Bei unzureichenden Angaben seitens AG bzw. Unklarheiten ist der Lieferant verpflichtet, umgehend Kontakt mit AG aufzunehmen.

9 AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

Für qualifizierte Dokumente sind vom Lieferanten Aufbewahrungsfristen festzulegen. Generell müssen Qualitäts-Unterlagen aufbewahrt sind und auf Verlangen von AG zur Verfügung gestellt werden. Diese Festlegungen ersetzen keine gesetzlichen Forderungen.

10 GEWÄHRLEISTUNG

10.1 Im Falle von Mängeln der gelieferten Waren oder ausgeführten Leistungen ist der Lieferant verpflichtet, Gewährleistung nach freier Wahl von AG entweder durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu leisten. Sofern der Mangel nicht geringfügig ist, ist AG auch berechtigt, anstelle der genannten Gewährleistungsbehelfe die Wandlung des Vertrages zu verlangen; Wandlung oder nach Wahl von AG Preisminderung kann des Weiteren ohne weitere Fristsetzung begehrt werden, wenn der Lieferant die von AG ursprünglich verlangte Verbesserung, oder den Austausch verweigert, oder nicht in der von AG festgesetzten Frist vornimmt.

AG ist jederzeit berechtigt, die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Bis zum Beweis des Gegenteils durch den Lieferanten wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war; dies gilt auch, wenn der Mangel erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übergabe hervor kommt.

10.2 Das Recht auf Gewährleistung muss innerhalb von drei Jahren ab Eingang der Ware bei AG geltend gemacht werden. Wird innerhalb dieser Frist ein Mangel von AG schriftlich oder mündlich angezeigt, oder liegt ein gesetzlicher Grund für die Unterbrechung der Gewährleistungsfrist vor, beginnt diese Frist neu zu laufen; jedenfalls bleibt AG im Fall der Anzeige des Mangels innerhalb der genannten Frist die Geltendmachung durch Einrede unbefristet vorbehalten. Hat AG gegenüber Dritten Gewähr geleistet, so kann er von seinem Lieferanten auch nach Ablauf dieser Fristen Gewährleistung fordern. Ein derartiger Anspruch ist aber innerhalb von sechs Monaten ab vollständiger Erfüllung der Gewährleistungsrechte durch AG gegenüber dem Dritten geltend zu machen.

10.3 Die Ausübung der Gewährleistungsrechte lässt allfällige darüberhinausgehende Ansprüche von AG aus Schadensersatz, Produkthaftung oder anderen Gründen unberührt.

11 SCHADENSERSATZ

Der Lieferant hält AG für sämtliche wie immer gearteten Nachteile vollkommen schad- und klaglos, die AG unmittelbar oder mittelbar in Folge einer mangelhaften Lieferung oder Leistung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften, wegen Verletzung der vereinbarten Lieferzeiten, -termine und -fristen, Untertlieferung oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entstehen. Der Lieferant ist zum vollständigen Ersatz sämtlicher Schäden, die in diesem Zusammenhang eintreten, verpflichtet. Dies gilt insbesondere auch für einen allfälligen eigenen oder fremden Aufwand (einschließlich Material- und Personalaufwand) im Zusammenhang mit der Feststellung oder Behebung von Mängeln, sowie für allfällige durch Mängel verursachte frustrierte Material- und Personalaufwendungen und sonstige Kosten; des Weiteren für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung, für den allfälligen

durch den Lieferverzug verursachten oder mit diesem zusammenhängenden Mehraufwand an eigenem oder fremden Personal und Material, sowie für allfällige Pönale und sonstige Schadensersatzleistungen, die von AG an Abnehmer zu zahlen sind. Den Lieferanten trifft die Beweislast, dass ihn kein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.

12 SCHUTZRECHTE

- 12.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrecht) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechts-Familie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Parlament oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
- 12.2 Der Lieferant stellt AG und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei und hält AG diesbezüglich schad- und klaglos.
- 12.3 Der Lieferant wird auf Anfrage von AG die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

13 AUDITS

Durch regelmäßige Produkt-/Prozessaudits muss sich der Lieferant davon überzeugen, dass alle liefergültigen Spezifikationen (Prüfung, Kennzeichnung, Verpackung) erfüllt sind. Die Ergebnisse sind einschließlich der eingeleiteten Maßnahmen zu dokumentieren. Die Wirksamkeit der Maßnahmen muss nachgewiesen werden. Darüber hinaus ist AG berechtigt, in die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten Einblick zu nehmen und zu bewerten, oder durch einen von AG beauftragten Dritten bewerten zu lassen. Die Optimierung der erkannten Schwachstellen obliegt dem Lieferanten. AG kann seine Beteiligung an der Optimierung vom Lieferanten verlangen.

14 GEHEIMHALTUNG

- 14.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und insbesondere weder zweckwidrig zu verwenden, zu verwerten, noch gegenüber unbefugten Dritten offen zu legen.
- 14.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Skizzen, Werkzeuge, Fertigungsmittel und ähnliche Gegenstände, sowie vertrauliche Angaben und Konstruktionsdaten, die dem Lieferanten von AG zur Verfügung gestellt oder von diesem bezahlt werden, sowie allgemein alle Geschäftsgeheimnisse dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden und dürfen ausschließlich im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu AG verwendet bzw. verwertet werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung hat der Lieferant diese Gegenstände vollständig und ohne Zurückbehaltung von Kopien oder dergleichen an AG unaufgefordert zurückzustellen.
- 14.3 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 14.4 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

15 LIEFERTERMINE UND –FRISTEN

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim zu beliefernden Werk von AG. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

16 KONSERVIERUNG UND VERPACKUNG

Der Lieferant und AG legen die Konservierungs- und Verpackungsvorschrift gemeinsam schriftlich fest. Teile, die dem Lieferanten als Beistellteile in Behältnissen übergeben werden, müssen in den gleichen Behältnissen an AG zurückgeliefert werden. Wenn Teile in einem anderen Behälter zurückgegeben werden, müssen die offenen Behälter innerhalb von 14 Tagen kostenfrei an AG mit Vermerk auf die Rückgabe in Bezug auf die Bestellung zurückgegeben werden. Wenn dies nicht der Fall ist, wird der Lieferant mit dem Anschaffungswert des Ladungsträgers belastet.

17 ZUSATZFRACHTKOSTEN

Sollten Zusatzfrachtkosten bei einer Anlieferung an AG entstehen, so verpflichtet sich der Lieferant, diese mit den Lieferdokumenten bekanntzugeben. Empfängt AG keine Informationen bzgl. Zusatzfrachtkosten, so wird von planmäßigen, nicht verspäteten Lieferungen ohne Zusatzfrachtkosten ausgegangen.

18 UMWELTSCHUTZ UND ARBEITSSICHERHEIT

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils national geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten. Zusätzlich verpflichtet sich der Lieferant in diesem Bezug dokumentierte und wirksame Verfahren permanent anzuwenden. Eine Zertifizierung gemäß EN ISO 14001 wird von AG erwünscht.

19 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 19.1 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, tritt Zahlungsunfähigkeit ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet, so ist AG berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 19.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Lieferungen oder sonstige Leistungen einzustellen oder zurückzubehalten, wenn Rechnungen durch AG unter Hinweis auf mangelnde Fälligkeit, Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche oder auf sonstige Rechtsgründe vorerst nicht bezahlt oder sonstige Zahlungen zurückbehalten werden.
- 19.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 19.4 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 19.5 Erfüllungsort für die Lieferung ist das zu beliefernde Werk von AG. Im Übrigen ist Erfüllungsort der Sitz von AG.
- 19.6 Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Gerichtssprengel des Sitzes von AG.

Erstellt:		Geprüft:		Freigegeben:	
Am:	Von:	Am:	Von:	Am:	Von:
13.09.2021	Stoiber Michael / QM	27.09.2021	Langthaler Wolfgang / GF	27.09.2021	Langthaler Wolfgang / GF
Speicherort:	ISO9001 Ordner / Gelenkte Dokumente			Gedruckt:	27.09.2021